

## Bedingungen

- Mindestalter 16 Jahre
- Unbescholtenheit
- Wohnort innerhalb der Stadtgrenzen vor der Gemeindereform 1974 (d. h. nicht in den Ortsteilen)
- Innerhalb der letzten fünf Jahre nicht Königin gewesen.

## Schießordnung für das Damenkönigin-Schießen in der Stadt Gifhorn



Nachdem Rita Pohl als erster weiblicher Andermann in die Geschichte der Stadt Gifhorn einging, folgte eine Besprechung beider Schützenkorps mit dem Rat der Stadt. Hier beschloss man, dass dies eine Ausnahme bleiben sollte, zum Ausgleich sollte ab 1975 auch die stadtbeste Schützin ermittelt werden. Seit dieser Zeit gibt es das Königinnenschießen, durchgeführt jeweils im Rahmen des Lustigen Sonntags.

### Als Schießordnung gilt die folgende Vereinbarung zwischen den beiden Korps:

Aufgrund einer Vereinbarung des USK und BSK Gifhorn mit dem Kulturausschuss der Stadt Gifhorn wurde beschlossen, ab 1975 eine Damenkönigin auszuschießen.

1. Alljährlich wird die Gifhorer Damenkönigin nebst drei Prinzessinnen ausgeschieden.
2. Träger des Damenköniginschießens sind das USK und das BSK Gifhorn.
3. Verantwortlich für den Ablauf des Damenköniginschießens und die Auswertung sind die Schießoffiziere der beiden Korps.
4. Das Schießen wird am Sonnabend vor dem "Lustigen Sonntag" auf dem Kleinkaliberstand beim Schützenheim (Celler Straße) in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr durchgeführt.
5. Teilnahmeberechtigt sind alle weiblichen Einwohner des Postleitzahlgebietes Gifhorn, sofern sie mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Startgeld beträgt z. Zt. 3,00 Euro.
6. Geschossen wird mit dem Kleinkaliber-Standardgewehr stehend aufgelegt. Eigene KK-Gewehre und Munition sind zugelassen, soweit die Sportordnung eingehalten wird. Es dürfen nur bis zu drei Probeschüsse und bis zu drei Wertungsschüsse abgegeben werden. Dabei ist je Scheibe ein Schuss abzugeben, wobei Probe- und Wertungsschüsse unmittelbar nacheinander und auf dem selben Schießstand zu absolvieren sind. Die Nichteinhaltung der Regularien, wie etwa eine Überschreitung der Schusszahlen, die Schussabgabe für eine andere Person sowie der Beschuss fremder Scheiben, führt zwingend zur Disqualifikation der Verursacherin.
7. Damenkönigin wird die Teilnehmerin, die den Wertungsschuss mit dem niedrigsten Einzelteiler abgegeben hat, sofern sie ihren Wohnsitz in Gifhorn (Gebietsstand vor dem 01.03.1974) hat, nicht der Sperrfrist (Punkt 8) unterliegt, nicht vorbestraft ist und bei der Proklamation anwesend ist. Sollten innerhalb der Konkurrenz bei den jeweils besten Schüssen der Teilnehmerinnen (nach Zehnteln gemessen) gleiche Einzelteiler vorliegen, so entscheidet der niedrigere Einzelteiler des zweitbesten Wertungsschusses über die bessere Platzierung der betreffenden Schützin. Es wird nach Auswertung der Scheiben bei ansonsten gleichbleibender Reihenfolge diejenige Schützin an die Spitze gesetzt, die alle Bedingungen erfüllt.
8. Die Königinnenwürde kann nur alle fünf Jahre (Sperrfrist) von derselben Schützin errungen werden.
9. Die Damenkönigin sowie die Prinzessinnen erhalten z. Zt. folgende Beträge:
  - Damenkönigin 100 Euro
  - 1. Prinzessin 25 Euro
  - 2. Prinzessin 15 Euro
  - 3. Prinzessin 10 Euro
10. Die Proklamation erfolgt am "Lustigen Sonntag" nach dem Ausmarsch auf dem Saal des Korps, welches die Damenkönigin stellt. Gehört die Damenkönigin keinem der Gifhorer Schützenkorps an, findet die Proklamation auf dem Saal des Korps statt, welches zuletzt die Damenkönigin gestellt hat. Die Proklamation wird durch den/die Gifhorer Bürgermeister/in durchgeführt.
11. Verpflichtungen hat die Damenkönigin nicht. Sie sollte aber nach Möglichkeit an den Ausmärschen und am Schützenfest-Donnerstag und -Freitag am Korps-Essen teilnehmen.